

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken-Halberg e.V.“.
2. Seine Rechtsstellung ist die eines „eingetragenen Vereins“. Er hat seinen Sitz in Brebach-Fechingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die berufliche Bildung im Rahmen des kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken-Halberg und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben, zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Schüler- und Elternvertretungen und anderen Einrichtungen.
 - b) Pflege des Kontaktes der ehemaligen Schüler mit der Schule.
 - c) Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z. B. durch Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, durch Prämien und Preise für berufstheoretische, berufspraktische und sportliche Wettbewerbe, durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, durch wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen.
 - d) Einrichtung und Pflege von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschprogrammen.
 - e) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Verwendung der Mittel

Soweit der Verein der Schule Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände zur Nutzung überlässt, bleiben bestehende Eigentumsverhältnisse unberührt.

§ 5

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Ehrenmitgliedschaften können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.



§ 6

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
 - c) mit dem Tod der natürlichen oder mit dem Erlöschen der juristischen Person.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund zum Ausschluss ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens zwölf Monate im Rückstand ist, das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters, des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Planung der Arbeit des Vereins,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Ziffer 3, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 10 Ziffer 3.



4. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebend sind.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. § 11 Nr. 1 der Satzung bleibt unberührt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 11 Nr. 2 der Satzung bleibt unberührt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister,
- e) einem Schülersprecher der Schule, der von der Schülervertretung benannt wird,
- f) dem Schulleiter,
- g) bis zu drei Beisitzern.

2. Der Schülersprecher und der Schulleiter gehören dem Vorstand kraft Amtes an, sobald sie dem Vorstand gegenüber – ein jeder für sich – schriftlich erklärt haben, dem Vorstand angehören zu wollen.

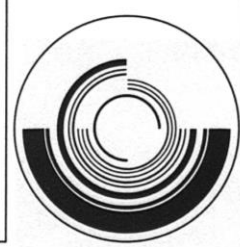
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in Jahren mit gerader Zahl: der Vorsitzende, der Schriftführer, ein Beisitzer, evtl. ein Stellvertreter, in Jahren mit ungerader Zahl: ein Stellvertreter, der Schatzmeister, ein bis zwei Beisitzer. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schulleiter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen gemeinsam sind hierzu befugt.

5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden schriftlich acht Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.



8. Der Vorsitzende des Vereins wird im Verhinderungsfall durch den 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden – in dieser Reihenfolge – vertreten. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
9. Der Vorsitzende ist von demjenigen Stellvertreter, der ihn vertreten hat, unverzüglich über alle Erklärungen und Ereignisse zu unterrichten.
10. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr (u. a. Führung des Posteingangs- und Postausgangsverzeichnisses) und die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden oder den 1. Stellvertreter.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, entscheidet der Restvorstand über die Ergänzung des Vorstandes. Diese Entscheidung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins erschienen sind. Ist die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der beruflichen Bildung und Erziehung.